

Für das Nachschlagewerk! Nein

Für die Fachpresse! Nein

Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 2, Abs. 6, § 40 Abs. 1;
 ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 101/74

Beschluß des BAG vom 15. Februar 1977 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 101/74

2 Ta BV 10/74 Schleswig-Holstein

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. Februar 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Musa beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers und des Betriebsrats gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. August 1974 - 2 Ta BV 10/74 - werden zurückgewiesen.

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. August 1974 - 2 Ta BV 10/74 - aufgehoben.

Die Beschwerden des Antragstellers und des Betriebsrats gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Rendsburg vom 8. Januar 1974 - 1 BV 3/73 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller (Beteiligter zu 2)) gehört seit 1958 dem bei der Antragsgegnerin gebildeten neunköpfigen Betriebsrat an. Er ist seit Mai 1972 freigestellt. Auf Veranlassung des Betriebsrats nahm der Antragsteller in der Zeit vom 12. bis 25. November 1972 an einem Lehrgang über Betriebsverfassungsrecht in der IG Metall-Bildungsstätte D H teil. Dem Antragsteller sind folgende, ihm von der IG Metall verauslagten und gestundeten Kosten entstanden, die er von der Antragsgegnerin erstattet verlangt:

Unterkunft und Verpflegung	
13 x 48 =	624,-- DM
Fahrtkosten	140,20 DM
Zehrgeld für Hin- und Rückfahrt	
je 15,-- DM	<u>30,-- DM</u>
	794,20 DM
	=====

Der Schulung lag folgender Themenplan zugrunde:

Stellung des Betriebsratsvorsitzenden nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes

Demokratische Legitimation

Gleicher unter Gleichen

Erster unter Gleichen

Vertretung des Betriebsrates im Rahmen der gefaßten Beschlüsse

Entgegennahme von Erklärungen, die an den Betriebsrat gerichtet sind

Aufgaben des Betriebsratsvorsitzenden nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes am Beispiel

Freistellung und Arbeitsbefreiung der Betriebsratsmitglieder

Kosten und Sachaufwand für die Betriebsratsarbeit

Geschäftsordnung und Geschäftsführung des Betriebsrates

Führung der laufenden Geschäfte durch den Betriebsratsvorsitzenden oder den Betriebsausschuß

Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung dieser Aufgaben an Betriebsratsausschüsse

Zusammenarbeit mit der Jugendvertretung, dem Schwerbeschädigtenvertrauensmann, dem Wirtschaftsausschuß, dem Gesamtbetriebsrat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vorbereitung von Sprechstunden des Betriebsrates, Betriebs-,
Teil- oder Abteilungsversammlungen

Delegation von Aufgaben

Organisierung und Führung von Besprechungen

Verfahrensregelungen als Arbeitshilfe

Betriebsvereinbarungen

Einigungsstelle

Beschlußverfahren

Verfahren wegen Verletzung gesetzlicher Pflichten, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder durch den Arbeitgeber

Der Beteiligte zu 2) und der Betriebsrat sind der Ansicht, daß es sich bei dem Lehrgang um eine für die Betriebsrats-tätigkeit erforderliche Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG gehandelt habe. Die Antragsgegnerin sei daher verpflichtet, dem Beteiligten zu 2) die diesem durch seine Teilnahme an dieser Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten zu erstatten.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller zu 1) [Beteiligten zu 2)] die durch die Schulung entstandenen Kosten von DM 794,20 nebst 4 % Zinsen seit dem 22. September 1973 zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, in der Schulungsveranstaltung seien keine für die Betriebsratstätigkeit des Beteiligten zu 2) erforderlichen Kenntnisse vermittelt worden. Aus dem Schulungsplan sei zu ersehen, daß in dem Seminar ganz allgemeine Themen wie "Demokratische Legitimation", "Gleicher unter Gleichen", "Führung der laufenden Geschäfte", "Delegation von Aufgaben" usw. behandelt worden seien. Die Themen hätten allgemeines Grundwissen behandelt und der Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse gedient. Es habe auch keinen betriebsbezogenen Anlaß gegeben, der eine Teilnahme des Antragstellers an dieser Schulungsveranstaltung erforderlich gemacht hätte.



Nicht unberücksichtigt dürfe bleiben, daß der Antragsteller bereits seit über zwölf Jahren Mitglied des Betriebsrats sei.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Auf die Beschwerde des Antragstellers und des beteiligten Betriebsrats hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und unter Zurückweisung des Antrags im übrigen die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Beteiligten zu 2) 418,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 22. September 1973 zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts haben die Antragsgegnerin sowie der Antragsteller und der Betriebsrat Rechtsbeschwerde eingelegt. Die Antragsgegnerin beantragt, den Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Beschwerden des Antragstellers und des beteiligten Betriebsrats gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Der Antragsteller und der beteiligte Betriebsrat beantragen, die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen und auf ihre Rechtsbeschwerde den Beschluß des Landesarbeitsgerichts insoweit aufzuheben, als der Antrag abgewiesen worden ist sowie die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller (Beteiligten zu 2)) über den zuerkannten Betrag von 418,-- DM weitere 376,20 DM, insgesamt 794,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 22. September 1973 zu zahlen.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung statthaft und form- und fristgerecht eingelegt.

2. Das Beschlußverfahren ist für die begehrte Verpflichtung die richtige Verfahrensart. Es geht um konkrete Fragen der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 ArbGG).

3. Die Beteiligtenfähigkeit und Antragsbefugnis des Beteiligten zu 2) und der Antragsgegnerin sind gegeben. Die Beteiligtenfähigkeit und Antragsbefugnis des Beteiligten zu 2) folgt aus abgeleitetem Recht aufgrund des Betriebsratsbeschlusses. In einem solchen Fall ist, wie der Senat bereits in dem Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 26/73 - (= AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972, m.w.N.) ausgeführt hat, das einzelne Betriebsratsmitglied beteiligt und antragsberechtigt, wenn ihm



- wie hier - allein aufgrund Betriebsratsbeschlusses wegen seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied Aufwendungen erwachsen sind (vgl. hierzu auch Wiese, Anm. zu AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972, I 1). Die dem Antragsteller durch seine Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten sind nur von der IG Metall verauslagt und ihm gestundet worden. Ebenso ist die Beteiligtenfähigkeit und Antragsbefugnis des Betriebsrats gegeben. Es geht um die Frage, ob die strittige Schulungsveranstaltung Kenntnisse vermittelt hat, die für die Arbeit des Betriebsrats erforderlich waren, also letztlich um die Frage, ob der Betriebsrat zu Recht beschließen konnte, den Beteiligten zu 2) zu der umstrittenen Schulungsveranstaltung mit daraus für den Arbeitgeber entstehenden Kosten zu entsenden, somit um eine entsprechende Kompetenz des Betriebsrats gerade auch im Verhältnis zum Arbeitgeber.

III. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde des Antragstellers und des Betriebsrats unbegründet, dagegen die der Antragsgegnerin begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats davon ausgegangen, daß zur Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG auch die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG gehört. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizupflichten, daß entscheidend für die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG die Beantwortung der Frage ist, ob die bei dieser Schulung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten für die Betriebsratsarbeit erforderlich sind (Senatsbeschuß vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - = AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972, Senatsbeschuß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 41/73 - = AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972 sowie der Beschuß des Senats vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73 - = AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972 [die vorgenannten Beschlüsse sind zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt] und der



Beschluß vom 8. Oktober 1974 - 1 ABR 72/73 - = AP Nr. 7 zu § 40 BetrVG 1972). Nach Auffassung des Senats ist die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG dann als erforderlich anzusehen, wenn das in ihr vermittelte Wissen (und die vermittelten Fähigkeiten) für die Durchführung der dem Betriebsrat obliegenden (konkreten) Aufgaben notwendig sind. Hierbei kann es sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, sowohl um sog. Grundwissen, zu dem nach Inkrafttreten des neuen Betriebsverfassungsgesetzes auch das Wissen um dieses Gesetz gehört, als auch um die Vermittlung sog. Spezialwissens handeln. Wie der Senat in den vorgenannten Entscheidungen ausgesprochen hat, wird die Erforderlichkeit der Vermittlung der Kenntnisse über das neue Betriebsverfassungsgesetz jedenfalls in der mehr oder weniger unmittelbar nach Einführung des neuen Gesetzes folgenden Zeit im Regelfall zu bejahen sein, ohne daß dies näher dargelegt werden muß.

Die Entsendung eines Betriebsratsmitglieds (oder mehrerer Betriebsratsmitglieder) zu einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung erfolgt auf Beschluß des Betriebsrats. Der Betriebsrat hat bei seiner Beschlußfassung die Frage, ob die Entsendung eines Betriebsratsmitglieds (oder mehrerer Betriebsratsmitglieder) zu einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG erforderlich ist, **nicht nach seinem rein subjektiven Ermessen** zu beantworten. Er hat nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung des Senats (Beschluß vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73 -, Senatsbeschluß vom 8. Oktober 1974 - 1 ABR 72/73 -, aaO, danach gefestigte Rechtsprechung des Senats) im Zeitpunkt des von ihm gefaßten Beschlusses aus seiner "objektivierten" Sicht zu prüfen, ob er die Entsendung des Betriebsratsmitglieds für erforderlich halten durfte. Dabei ist in erster Linie darauf abzustellen, ob der Betriebsrat bei einer Gesamtbetrachtung aus dem ihm mitgeteilten Lehrprogramm entnehmen durfte, daß die Schulung überwiegend der Vermittlung der für die Arbeit des Betriebsrats notwendigen Kenntnisse (und Fähigkeiten) diene (Urteil vom 28. Mai 1976 - 1 AZR 116/74 - = [demnächst] AP Nr. 24 zu § 37 BetrVG 1972).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Aus den vorstehenden Darlegungen folgt für den hier zu entscheidenden Sachverhalt, daß der Betriebsrat bei einer Gesamtbetrachtung des Lehrprogramms nicht davon ausgehen konnte, die in der Schulung vermittelten Kenntnisse seien für die Betriebsratsarbeit des Beteiligten zu 2) erforderlich. Der Senat hat in dem Urteil vom 2. September 1975 - 1 AZR 15/74 -, in dem über ein Schulungsprogramm mit der gleichen Themenfolge zu entscheiden war, ausgeführt, die in dem Seminar behandelten Themen hätten sich überwiegend mit der Stellung des Betriebsratsvorsitzenden im Betriebsrat, seinen Aufgaben sowie mit der organisatorischen Durchführung und zweckmäßigsten Handhabung der dem Betriebsrat obliegenden laufenden Geschäfte befaßt. Die in dem neuen Betriebsverfassungsgesetz hierüber enthaltenen Vorschriften hätten sich aber gegenüber der früheren Regelung nur unwesentlich geändert. Es sei daher nicht ohne weiteres ersichtlich, daß der Kläger als langjähriger stellvertretender Betriebsratsvorsitzender noch einen 12-tägigen Lehrgang mit diesem begrenzten Themenkreis habe besuchen müssen. Es hätte eines näheren Sachvortrags hinsichtlich der Erforderlichkeit - und ggf. noch der Verhältnismäßigkeit (Rücksichtnahme auf die Interessen des Betriebs und des Arbeitgebers) - eines derartigen Lehrgangs bedurft.

Diese Ausführungen gelten auch für den vorliegenden Fall. Der Beteiligte zu 2) ist seit über 12 Jahren Betriebsratsmitglied. Bis zu seiner Wahl zum Betriebsratsvorsitzenden im Mai 1972 war er, wie die Antragsgegnerin unwidersprochen vorgebracht hat, stellvertretender Betriebsratsvorsitzender. Bei einer so langjährigen Tätigkeit als stellvertretender Betriebsratsvorsitzender muß davon ausgegangen werden, daß der Antragsteller die einschlägigen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über die Stellung des Betriebsratsvorsitzenden im Betriebsrat, seine Aufgaben dort sowie über die Geschäftsführung kennt. Auch das Institut der Betriebsvereinbarung muß ihm bekannt sein. Die Schulungsveranstaltung hat sich nach dem Themenplan überwiegend mit diesen Fragen beschäftigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nur einige Themen des Schulungsprogramms, wie Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlung und Einigungsstelle weisen darauf hin, daß in der Schulung teilweise auch für die unmittelbare Betriebsratsarbeit erforderliche Kenntnisse vermittelt worden sind. Diese Themen nehmen aber im Verhältnis zu den organisatorischen Themen nur einen kleinen Raum ein.

Der Senat hat noch geprüft, ob die Schulungsveranstaltung in einen erforderlichen und einen nicht erforderlichen Teil aufgeteilt werden kann. Schulungsveranstaltungen der vorliegenden Art sind jedoch einheitlich zu bewerten. Eine nur teilweise erforderliche Schulung käme nur dann in Betracht, wenn die unterschiedlichen Themen so klar von einander abgegrenzt wären, daß ein zeitweiser Besuch möglich und sinnvoll wäre (vgl. Senatsbeschluß vom 10. Mai 1974 - 1 ABR 60/73 - = AP Nr. 4 zu § 65 BetrVG 1972, Urteil vom 28. Mai 1976 - 1 AZR 116/74 - = EzA Nr. 49 zu § 37 BetrVG 1972 = [demnächst] AP Nr. 24 zu § 37 BetrVG 1972). Eine solche klar abgrenzende Themenstellung ist nach dem vorliegenden Schulungsprogramm nicht möglich. Die Themengestaltung ist letztlich uneinheitlich über die gesamte Schulungsdauer verteilt.

3. Eine Gesamtbetrachtung der in der Schulung behandelten Themen ergibt also, daß zum weitaus überwiegenden Teil Kenntnisse vermittelt worden sind, die für die (konkrete) Betriebsratsarbeit nützlich und geeignet, aber nicht notwendig waren. Deshalb waren unter Zurückweisung der Rechtsbeschwerden des Antragstellers und des beteiligten Betriebsrats auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin der vorinstanzliche Beschluß aufzuheben (teilweise abzuändern) und der Antrag insgesamt zurückzuweisen.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Mussil

Musa



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

